



Stadt Adelsheim

Bebauungsplan „Steinäcker rechts“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	13

Anlagen

Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme Feldlerche

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Steinäcker rechts“, Stadt Adelsheim, Tabelle, August 2020

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Adelsheim stellt den Bebauungsplan „Steinäcker rechts“ mit einem Geltungsbereich von rd. 3,23 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

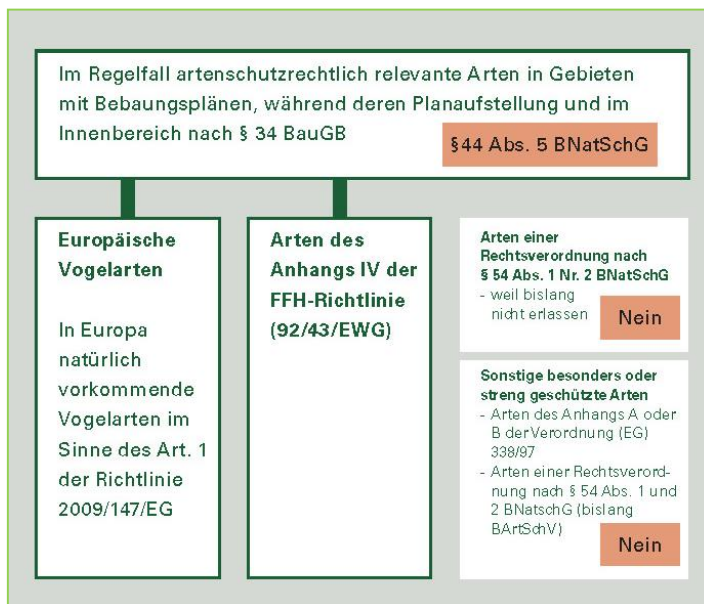
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Stadtrand von Adelsheim, südlich der Hergenstadter Straße.

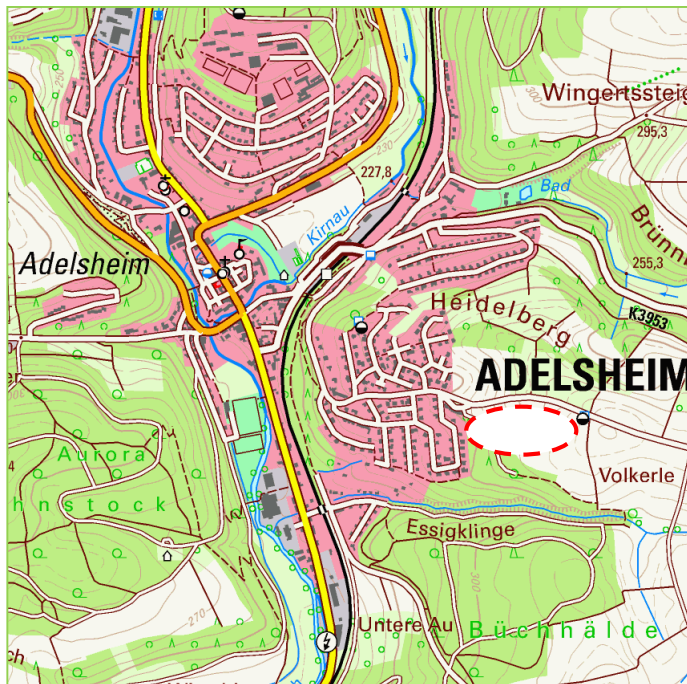


Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Das Gebiet wurde auf Grundlage des Satzungsbeschlusses nach § 13b BauGB bereits erschlossen. Im Folgenden wird der vormalige Bestand als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung und der bereits im Zuge der Erschließung bzw. begleitend umgesetzten Maßnahmen beschrieben.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an die mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsene Straßenböschung der Hergenstadter Straße. Am Fuß der Böschung verläuft ein Graben.

Im Südwesten wird das Plangebiet von der mit Ruderalvegetation bewachsenen Böschung eines geschotterten Feldweges begrenzt, der nach ca. 130 m nach Süden in einen Waldbestand abbiegt. Von hier aus verläuft die Grenze im Südosten durch den Acker des Flst.Nr. 2950 und im Osten entlang der Grundstücksgrenze des Flst. Nr. 2959 Richtung Norden.

Rd. 20 m bevor der Feldweg nach Süden abbiegt wächst in der Böschung regelmäßig gekürzter Gehölzaufwuchs aus Hartriegel, Eiche, Schlehe und Brombeere.

Weiter östlich wächst eine Feldhecke auf einem Steinriegel. Die Hecke wird aus Traubeneiche, Feldahorn, Vogelkirsche in der Baumschicht und Weißdorn, Holunder, Schlehe und Hasel in der Strauchschicht gebildet. Am Ostende der Hecke ist der Steinriegel gut sichtbar.

Neben den „alten“ Steinhaufen gibt es auch neuere Steinablagerungen und Ablagerungen von Grünschnitt und Ästen. Nach ca. 7 m bzw. 15 m stehen zwei Obstbäume, ein Apfel- und ein Birnbaum, in einem schmalen Streifen aus Ruderalvegetation. Im Apfelbaum ist eine bodennahe kleine Höhle und der Stamm scheint von unten her hohl zu sein. Ansonsten sind keine Höhlen erkennbar. Östlich der Bäume wächst ein Gebüsch aus Schlehe, Hartriegel und Rosen an einem Lesesteinhaufen und umgeben von Ruderalvegetation.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.



Abbildung: Bestand

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt das Gebiet überwiegend als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, in dem innerhalb von Baugrenzen mit einer GRZ von 0,4 gebaut werden darf. Es entstehen Einzelhäuser mit Haugärten, in denen Baum- und Strauchpflanzungen vorgeschrieben sind.

Die Erschließung erfolgt ringförmig mit zwei Anschlüssen an die „Hergenstadter Straße“. Die Baugrundstücke im Südosten werden durch eine Stichstraße mit Wendeanlage angebunden. Ein Fußweg stellt die Verbindung zum Feldweg im Südwesten des Plangebiets her.

An der westlichen Einmündung der Erschließungsstraße in die Hergenstadter Straße und im Südosten zum Wald hin entstehen Grünflächen.

Durch die Bebauung und Erschließung gehen überwiegend Ackerflächen verloren. Die Feldhecke, zwei Bäume und das Gebüsch werden gerodet und die Ruderalvegetation geräumt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juni 2020 sechsmal begangen¹. Dabei wurden 39 Vogelarten festgestellt, von denen 35 als Brutvögel im Geltungsbereich und der Umgebung eingestuft wurden. 4 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet. Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und die Brutreviere in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Im Geltungsbereich selbst wurden nur zwei Brutreviere nachgewiesen: Eines der überwiegend frei-brütenden Goldammer im Schlehengebüsch im Süden und eines der bodenbrütenden Feldlerche zentral in den Ackerflächen.

Zwei weitere Brutreviere der Feldlerche wurden auf den ackerbaulich genutzten Kuppenlagen östlich auf Höhe des Hochbehälters und nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Hergenstadter Straße festgestellt.

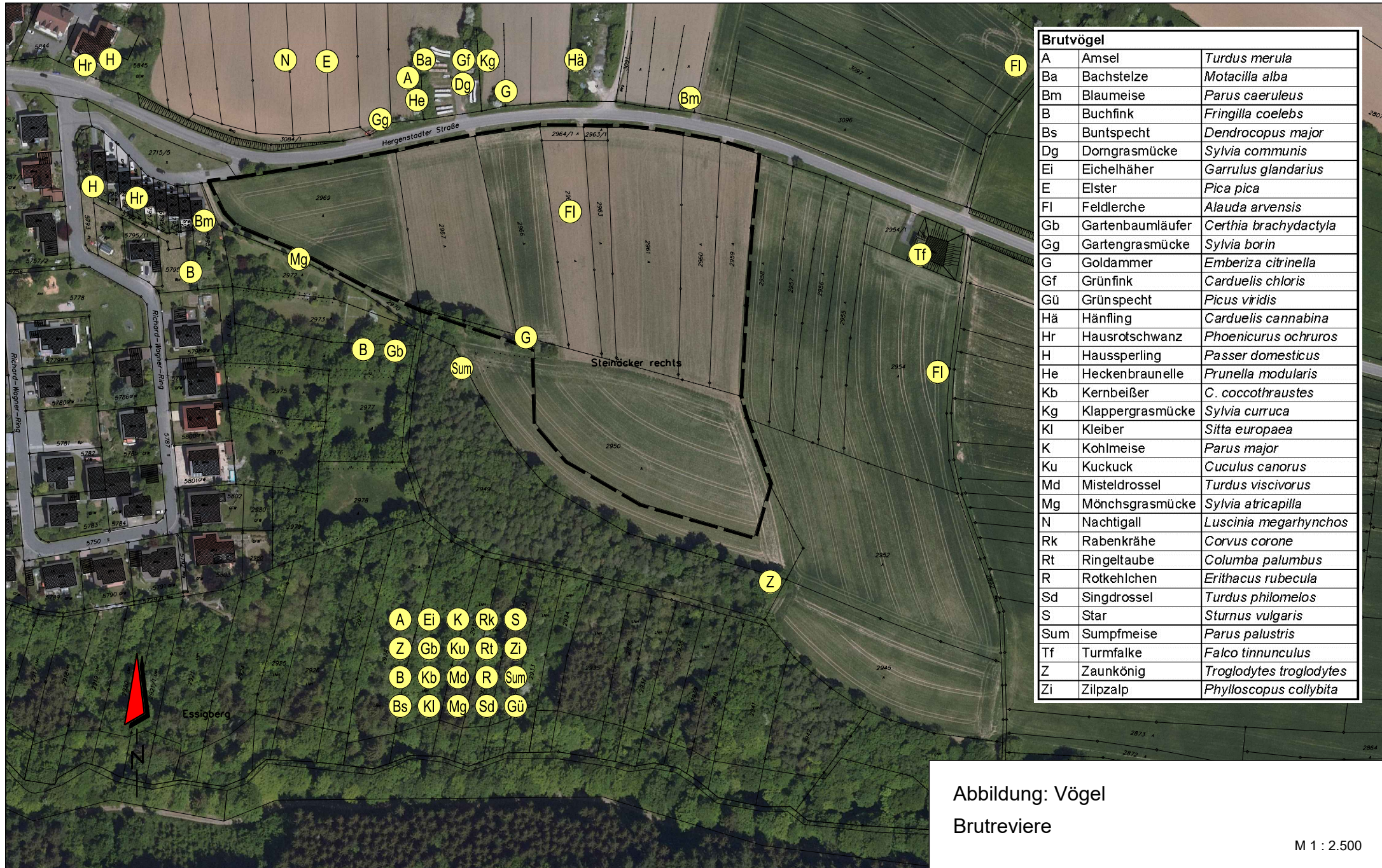
Am nahen Siedlungsrand brüten Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Haussperling und Hausrotschwanz, und in den Hausgärten Blaumeise und Buchfink.

Die Höhle am Apfelbaum ist für höhlenbrütende Vögel offensichtlich nicht interessant. Auch für Bodenbrüter, die im Saumbereich von Gehölzen brüten, gibt es an der Feldhecke und am Gebüsch keine geeigneten Brutplätze, weil die Ackernutzung bis dicht an den Gehölzbestand reicht.

In den Feldhecken und Gehölzen nördlich der Hergenstadter Straße brüteten verschiedene Freibrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter in den Holzstapeln. Auch Höhlenbrüter wie die Blaumeise wurden dort nachgewiesen.

Im Wald und am Waldrand westlich und südlich des Plangebiets brüteten 19 verschiedene Vogelarten, überwiegend Frei- und Höhlenbrüter, aber auch Bodenbrüter. Als Brutschmarotzer wurde der Kuckuck festgestellt. Ein Turmfalke brütete am Wasserbehälter östlich des Plangebiets.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
FI	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kb	Kernbeißer	<i>C. coccothraustes</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Ku	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Md	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sum	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Abbildung: Vögel
Brutreviere

Im Weiteren werden nur noch die im Geltungsbereich tatsächlich und potentiell brütenden Arten behandelt. Die folgende Tabelle stellt ihr Brutverhalten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvögel im Plangebiet und Umgebung

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Hänfling , Heckenbraunelle, Kernbeißer, <u>Klappergrasmücke</u> , Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig
Bodenbrüter	Feldlerche , <u>Goldammer</u>
Brutschmarotzer	Kuckuck
Gebäudebrüter	<u>Turmfalke</u>

Die Rote Liste¹ bewertet 17 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Die Arten Goldammer, Klappergrasmücke und Turmfalke stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar noch mäßig häufig bis häufig anzutreffen, ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend jedoch stark ab.

Hänfling und **Feldlerche** werden in der Roten Liste als gefährdet (Kat.3) eingestuft. Die beiden Arten werden als mäßig häufig bis häufig eingestuft, im kurzfristigen Trend nehmen ihre Brutbestände stark oder sehr stark ab.

Der **Kuckuck** wird in der Roten Liste als stark gefährdet (Kat.2) eingestuft. Die Art ist nur mäßig häufig und ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend sehr stark ab.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen, Feldgehölze, Wiesen und Gärten mit Obst- und Laubbäumen stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u>
Im Geltungsbereich wurden ein Brutrevier der Goldammer im Schlehen-Gebüsch im Süden und ein Brutrevier der Feldlerche in den Ackerflächen mittig im Plangebiet nachgewiesen. Weitere Brutreviere gab es im Geltungsbereich nicht und sind, mit Ausnahme vielleicht von wenigen Freibrütern, auch in den Folgejahren nicht zu erwarten.
Außerhalb des Geltungsbereichs wurden u.a. ein Brutrevier des Turmfalken am Hochbehälter und zwei Brutreviere von Feldlerchen in den ackerbaulich genutzten Kuppenlagen östlich bzw. nord-östlich festgestellt. Im Wald und am Waldrand südlich sowie den Obstwiesen, an Holzstößen und sonstigen Strukturen nördlich und südlich brüteten zahlreiche Frei-, Höhlen-, Halbhöhlen- und auch Bodenbrüter. Am Siedlungsrand kommen weitere Halbhöhlen- und Nischenbrüter hinzu.
<u>Prognose</u>
Am Ortsrand entsteht ein neues Wohngebiet. Für die Herstellung der Erschließungsstraße und die Bebauung der Wohngrundstücke werden Ackerflächen geräumt und die Feldhecke, zwei Bäume und das Gebüsch gerodet.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

Bei der Rodung der Gehölze und bei der Räumung der Baufelder während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel können verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Hecke, die beiden Obstbäume und das Gebüsch sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen. Astwerk ist unverzüglich abzuräumen.

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

Die Maßnahmen wurden im Zuge der Erschließung beachtet. Die regelmäßige Mahd der Baufelder ist im Vorfeld der Bebauung des jeweiligen Grundstücks zu beachten.

Der Tatbestand tritt nicht ein

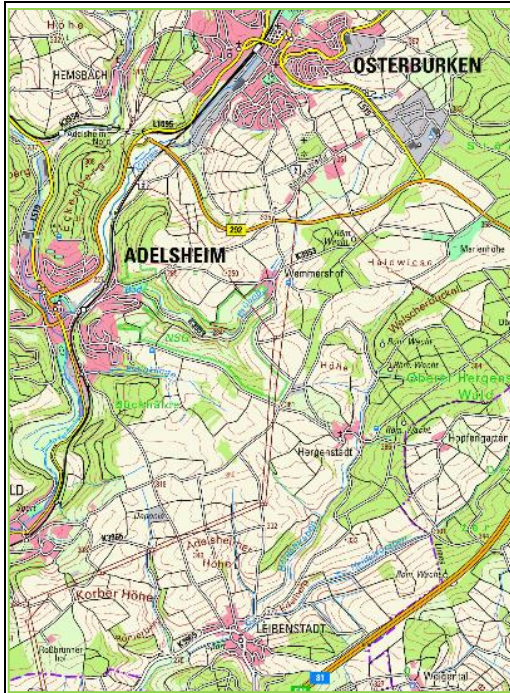
Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich wurden ein Brutrevier der Goldammer im Schlehen-Gebüsch im Süden und ein Brutrevier der Feldlerche in den Ackerflächen mittig im Plangebiet nachgewiesen. Weitere Brutreviere gab es im Geltungsbereich nicht und sind, mit Ausnahme vielleicht von wenigen Frei- brütern, auch in den Folgejahren nicht zu erwarten.

Außerhalb des Geltungsbereichs wurden u.a. ein Brutrevier des Turmfalken am Hochbehälter und zwei Brutreviere von Feldlerchen in den ackerbaulich genutzten Kuppenlagen östlich bzw. nord- östlich festgestellt. Im Wald und am Waldrand südlich sowie den Obstwiesen, an Holzstößen und sonstigen Strukturen nördlich und südlich brüteten zahlreiche Frei-, Höhlen-, Halbhöhlen- und auch Bodenbrüter. Am Siedlungsrand kommen weitere Halbhöhlen- und Nischenbrüter hinzu.

Die hier vorkommenden Vogelarten sind überwiegend verbreitete Arten der offenen und halboffenen Landschaft, der Siedlungen und Siedlungsränder.



Der Raum der lokalen Populationen der frei-, nischen-, gebäude-, halbhöhlen- und höhlenbrütenden Vogelarten wird mit Adelsheim und den umliegenden Obstwiesen, Wald- und Gehölzflächen angenommen.

Für die Feldlerche wird der Raum der lokalen Population mit den landwirtschaftlichen Flächen zwischen Adelsheim und dem Kirnautal im Westen, Leibensstadt bzw. der A81 im Süden und Südosten, Osterburken im Norden und dem Hergensstadter Wald im Osten abgegrenzt.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend bewertet. Bei den gefährdeten Arten Feldlerche und Hänfling sowie bei dem stark gefährdeten Kuckuck wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Am Ortsrand entsteht ein Wohnbaugebiet. Überwiegend Ackerflächen werden abgeräumt und eine kleine Feldhecke auf einem Steinriegel, wenige Obstbäume und ein Gebüsch gerodet.

In den vom Bau betroffenen Bereichen sind auf Grund der o.g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

Während der Bauphasen kann es zu Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe auch außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt.

Die durch die spätere Nutzung als Wohngebiet ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die bereits vorhandenen Störungen durch die angrenzenden Wohngebiete und die Hergensstadter Straße hinausgehen. Die vorkommenden Arten sind an das Leben in Gärten und am Siedlungsrand angepasst. Erhebliche Störungen der am Waldrand bzw. im Wald brütenden Arten sind nicht zu erwarten: Mit dem einzuhaltenden Waldabstand von 30 m und der Grünfläche, die hier am Gebietsrand entsteht, bleibt ein ausreichender Puffer bestehen.

Der Turmfalke brütet am Hochbehälter und nutzt das offene Gelände zur Jagd. Bruten von Turmfalken befinden sich häufig auch im Siedlungsbereich oder in unmittelbarer Nähe. Die näher rückende Bebauung wird daher nicht dazu führen, dass er sein Brutrevier aufgibt. Das Jagdgebiet ist groß und bis zu mehrere Kilometer vom Neststandort entfernt. Die im Verhältnis zum Gesamtjagdgebiet kleinflächige Bebauung wird daher keine Störung darstellen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Für die Feldlerche geht mit der Bebauung des Gebiets ein Brutrevier verloren. Störungen weiterer Brutreviere, die im Umfeld nachgewiesen wurden, sind nicht zu erwarten. Diese befinden sich jeweils auf einer Kuppenlage, ca. 100 m vom neuen Ortsrand entfernt. Der Verlust eines Brutreviers ist zwar auszugleichen (siehe unten), wird sich auf Grund der nur verhältnismäßig kleinflächigen Verkleinerung des Raums der lokalen Population aber nicht auf den Erhaltungszustand auswirken.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich wurden ein Brutrevier der Goldammer im Schlehen-Gebüsch im Süden und ein Brutrevier der Feldlerche in den Ackerflächen mittig im Plangebiet nachgewiesen. Weitere Brutreviere gab es im Geltungsbereich nicht und sind, mit Ausnahme vielleicht von wenigen Frei-brütern, auch in den Folgejahren nicht zu erwarten.

Außerhalb des Geltungsbereichs wurden u.a. ein Brutrevier des Turmfalken am Hochbehälter und zwei Brutreviere von Feldlerchen in den ackerbaulich genutzten Kuppenlagen östlich bzw. nord-östlich festgestellt. Im Wald und am Waldrand südlich sowie den Obstwiesen, an Holzstößen und sonstigen Strukturen nördlich und südlich brüteten zahlreiche Frei-, Höhlen-, Halbhöhlen- und auch Bodenbrüter. Am Siedlungsrand kommen weitere Halbhöhlen- und Nischenbrüter hinzu.

Prognose

Mit der Bebauung des Gebiets gehen Ackerflächen, die Feldhecke, zwei Obstbäume und ein Ge-büsch verloren. Damit verschwinden auch ein Brutrevier der Feldlerche und eines der Goldammer.

Bei der Goldammer ist zu erwarten, dass sie im Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten findet. Sie wird auch in der randlichen Eingrünung des Baugebiets und in der Biotopausgleichsfläche am Hochbehälter, in der Steinriegel angelegt und eine Hecke gepflanzt wird, geeignete Brutmöglich-keiten finden. Für sie bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Bei der Feldlerche kann zwar generell davon ausgegangen werden, dass sie geeignete Brutmög-lichkeiten in den Ackerflächen im Umfeld finden wird. Beschränkender Faktor ist aber vielmehr die Nahrungsgrundlage (Insekten) für die Aufzucht der Jungvögel. Bei einem Ausweichen des Brutpaars auf die umliegenden Ackerflächen steigt damit unweigerlich der Revier- bzw. Nah-rungsdruck auf diesen Flächen mit vorhandenen Brutrevieren und es kann nicht mit Sicherheit aus-geschlossen werden, dass dies zu einem vollständigen Verlust dieses oder das Verdrängen eines anderen, etablierten Brutpaars führt. Vorsorglich wird daher die u. g. Maßnahme ergriffen, von der zugleich auch die Goldammer und weitere Offenlandarten profitieren.

Alle außerhalb des Geltungsbereichs festgestellten Brutreviere bleiben erhalten. Das gilt insbeson-dere auch für das Brutrevier des Turmfalken am Hochbehälter und die beiden Feldlerchenbrut-reviere. Sie liegen jeweils rd. 100 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt und zudem auf einer Kuppenlage, höher als das Baugebiet. Kulissenwirkungen durch den näher rückenden Ortsrand sind daher nicht zu erwarten.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Die Maßnahmenbeschreibung zur CEF-Maßnahme ist dem Artenschutzbeitrag angehängt.

Mit der Maßnahme wird sich die Lebensraumqualität der Feldflur im Raum der lokalen Population so verbessern, dass eine Erhöhung der Brutrevierdichte und damit ein Ausweichen des einen Brut-reviere möglich werden.

Die Maßnahme ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Land-ratsamt gesichert. Der Erfolg der Maßnahmen wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.

Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Monitoringbericht 2022 wurde vorgelegt. In 2024 erfolgt ein erneutes Monitoring.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusam-menhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, Nachweise von 11 Fledermausarten.

Arten wie das Große Mausohr oder die Zwergfledermaus können geeignete Gebäudestrukturen in Adelsheim als Winter- oder Wochenstubenquartier und Baumhöhlen als Zwischen- oder Männchenquartier nutzen. In der Feldhecke und dem Gebüsch gibt es aber keine Bäume mit Höhlenstrukturen und auch die bodennahe Höhle im Apfelbaum kommt nicht als Zwischenquartier in Betracht.

Unweit nördlich und nordöstlich beginnt das FFH-Gebiet Seckachtal und Schefflenzer Wald mit Offenland-Jagdlebensräumen von Großem Mausohr, Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus. Die Ackerflächen des Plangebiets sind dahingegen als Jagdgebiet wenn überhaupt von sehr untergeordneter Bedeutung.

Die Bebauung des Gebiets wird bzgl. der Fledermäuse keine Verbotstatbestände auslösen.

Zauneidechse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass Zauneidechsen für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, nachgewiesen sind.

Bei der Begehung zur Bestandserfassung am 18. Mai 2020¹ wurde daher besonders auf für Zauneidechsen geeignete Habitate geachtet. Die Ackerflächen und damit der überwiegende Teil des Geltungsbereichs, bieten Zauneidechsen keinen geeigneten Lebensraum.

Die Straßenseitenflächen an der Hergenstadter Straße werden regelmäßig gemäht, sie weisen keine für Zauneidechsen interessanten Strukturen auf. Die Böschung zum Feldweg im Westen ist morgens besonnt, es gibt trockene Pflanzenreste und auch Kleinsäugerhöhlen. Bei der Feldhecke ist der Steinriegel nach Osten gut sichtbar und als Sonnenplatz geeignet. Die Nordseite der Feldhecke ist relativ häufig beschattet.

Trotz verschiedener geeigneter Strukturen wurden bei der ersten Begehung bei idealen Bedingungen keine Zauneidechsen nachgewiesen. Auch bei einer zweiten Begehung am 22. Mai 2020¹ gab es keine Nachweise oder Hinweise auf Zauneidechsen oder andere Reptilien. Zur Sicherheit wurde das Gebiet am 20. August 2020 erneut langsam abgegangen und auch bei dieser Begehung gab es keine Nachweise oder Hinweise.

¹ Begehungen am 18.05.2020, 11.00 bis 11.45 Uhr, sonnig, 18° C;
22.05.2020, 9.15 bis 10.00 Uhr, heiter bis wolkig, 18° C;
20.08.2020, 9.00 Uhr bis 9.30 Uhr, sonnig - bedeckt, 19,5° C

Da an keinem der Termine Nachweise gelangen, wird das Vorkommen von Zauneidechsen im Geltungsbereich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Mosbach, den 22.01.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Wagner'.

Anlagen

Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme Feldlerche

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Steinäcker rechts“, Stadt Adelsheim, Tabelle, August 2020

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Anlage 1 - CEF-Maßnahme Feldlerche



Im Grundstück Flst.Nr. 4288 im Gewann Grosseäcker westlich von Hergensstadt, und damit im Raum der lokalen Population, wird eine 1.940 m² große Ackerfläche als Brut- und Nahrungshabitat aufgewertet.

Die Fläche wird von der Stadt erworben.

Abb.: Lage der Maßnahmenfläche (schwarz) und des Baugebiets (rot) (ohne Maßstab)

Das Ackergrundstück wird überwiegend mit einer Blümmischung gesicherter Herkunft (*Blühende Landschaft von Rieger-Hoffmann oder vergleichbar*) als Buntbrache angesät. Es ist eine reduzierte Saatgutmenge zu verwenden (5-7 kg/ha), um einen lückigen, für die Feldlerche zur Brut geeigneten Bestand zu erzielen.

In der Buntbrache kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen zu belassen. Spätestens nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden.

Zwischen Buntbrache und angrenzendem Wiesengrundstück wird ein 3 m breiter Streifen als Schwarzbrache angelegt. D.h. in der Fläche wird der Boden einmal im Jahr außerhalb der Brutzeit, nach Möglichkeit im Februar gegrubbert und der Streifen dann der Selbstbegrünung überlassen.

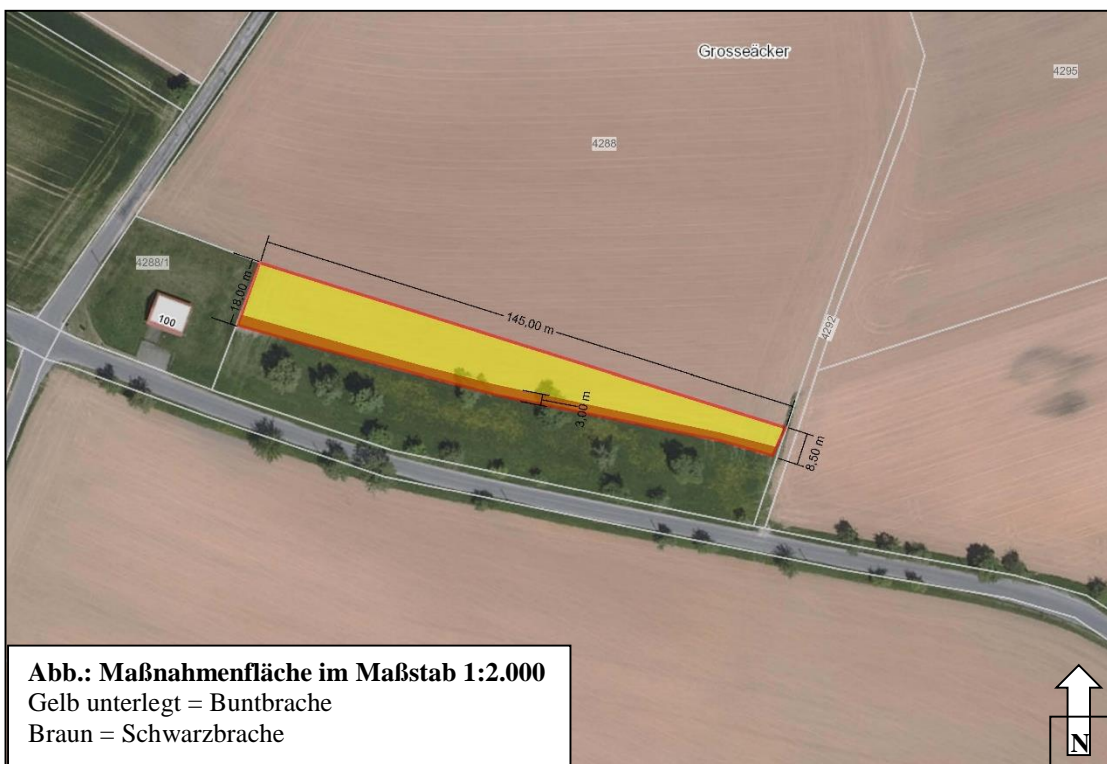


Abb.: Maßnahmenfläche im Maßstab 1:2.000
Gelb unterlegt = Buntbrache
Braun = Schwarzbrache

Mit der Maßnahme wird sich die Lebensraumqualität der Feldflur im Raum der lokalen Population so verbessern, dass eine Erhöhung der Brutrevierdichte und damit ein Ausweichen des einen Brutreviers möglich sind.

Die Stadt sichert den Erhalt und die Pflege der Maßnahme für einen Zeitraum von mind. 25 Jahren zu.

Zur Evaluierung der Maßnahmen für die Feldlerche wird ein Monitoring durchgeführt.

Dazu werden die Maßnahmenfläche und das nähere Umfeld zunächst im Februar, März und April 2022, also noch bevor die Maßnahme ihre Wirksamkeit entfaltet, bezüglich der Feldlerchen untersucht. Es werden die vorkommenden Feldlerchen erfasst und Brutreviere bestimmt. Eine weitere Begehung erfolgt im Juni 2022 und damit im Zeitraum der Zweitbrut. Die Untersuchungen werden im Jahr 2024 und 2026 wiederholt.

Die Erfassungen werden dokumentiert und die Dokumentation zum Jahresende der UNB vorgelegt.

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen							
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen					
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5	6
																		07.03.20	04.04.20	24.04.20	15.05.20	01.06.20	20.06.20
												8:30 bis 9:15 Uhr, 2 Grad, klar	8:00 bis 9:00 Uhr, 0 Grad, sonnig	7:00 bis 7:45 Uhr, 3 Grad, sonnig	7:30 bis 8:30 Uhr, 8 Grad, bedeckt	7:00 bis 8:15 Uhr, 7 bis 11 Grad, sonnig	7:00 bis 7:30 Uhr, 17 Grad, bedeckt						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B					X	X	X	X	X	X	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X					X	X	X			
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X		X	X	X	X	X	X	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X		
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X		X	X		
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N					X						
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X	
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X					X	X	X			
9	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X		X	X	
10	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X	
11	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X							X			
12	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X							X			
13	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	V	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X	
14	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X			
15	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B		X			X	X	X	X	X		
16	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	B		X			X	X	X	X			
17	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X	
18	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X			X	X	X	X	X		
19	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X		
20	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X				X						
21	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X		
22	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X					
23	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X		X	
24	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	.	↑↑	s	-	-	-	X	-	N							X				
25	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	2	↓↓↓	mh	V	-	-	X	-	B		X					X				
26	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N				X				X			
27	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X				X						
28	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X			
29	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B	X						X				
30	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X				X	X	X	X		X	
31	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X	
32	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X		X	X	
33	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	V	X	2	X	X	N							X				
34	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X				X						
35	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B	X								X		
36	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	B	X				X						
37	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	B			X		X	X	X	X	X	X	
38	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X				X						
39	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X	
	Anzahl Arten			7		-	4	1	8	39	4	35 B / 4 N	12	20	3	1	3						

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 20012 BP „Steinäcker rechts“, Adelsheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6522 SO + SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6522 SW
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6522 SW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6522 SW ⁸
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6522 SW , Sommerfund in 6522 SW
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1			X		6522 SW ⁸
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Sommerfunde in 6522 SW+(SO)
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6522 SW Fundangabe in allen Messstischblättern

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 20012 BP „Steinäcker rechts“, Adelsheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
								Wochenstube in 6522 Sommerfunde in 6522 (SO)
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6522 SW Wochenstube
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6522 SW ¹¹
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		Funde in 6522 SW
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6522 SW+SO Wochenstube in 6522
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X		Fundangaben in 6522 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6522 SW+SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburthshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	X				
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6522
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6522
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 20012 BP „Steinäcker rechts“, Adelsheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁵	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus ¹⁴	3		X			Fundangabe 6522
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.